jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/3/25 3Ob2434/96d, 3Ob64/07v, 2Ob287/08g, 8ObA30/09h, 9ObA61/09z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1998

Norm

EO §35 Abs3 I
ABGB §1432
AO §53 Abs1
KO §102
KO §156 Abs1

Rechtssatz

Kosten einer noch offenen Rechtsverteidigung sind im Konkurs anzumelden, sodass sich die Wirkung eines Zwangsausgleichs auf sie erstreckt. Wird das anhängige Verfahren nach Aufhebung des Konkurses fortgesetzt, so hat der frühere Gemeinschuldner als Kläger bei Legung des Kostenverzeichnisses durch den Beklagten auf die Wirkungen des Zwangsausgleichs hinzuweisen. Versäumt er dies und werden die gesamten Kosten dem siegreichen Beklagten zugesprochen, kann er die materiell-rechtlichen Wirkungen des Zwangsausgleichs (teilweise Naturalobligation) nicht mit Klage nach § 35 EO geltend machen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2434/96d
  Entscheidungstext OGH 25.03.1998 3 Ob 2434/96d
- 3 Ob 64/07v
  Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 64/07v
  Vgl auch; Beisatz: Die materiell-rechtlichen Auswirkungen eines rechtskräftig bestätigten (Zwangs-)Ausgleichs müssen und können im nach Bestätigung beendeten Titelprozess eingewendet werden. (T1)
- 2 Ob 287/08g
  Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 287/08g
  Auch; nur: Kosten einer noch offenen Rechtsverteidigung sind im Konkurs anzumelden, sodass sich die Wirkung eines Zwangsausgleiches auf sie erstreckt. (T2); Veröff: SZ 2009/35
- 8 ObA 30/09h
  Entscheidungstext OGH 23.03.2010 8 ObA 30/09h
  Vgl; nur: Vor Konkurseröffnung entstandene Verfahrenskosten sind von den Wirkungen eines Zwangsausgleichs erfasst. (T3)
- 9 ObA 61/09z
  Entscheidungstext OGH 30.06.2010 9 ObA 61/09z
  Vgl; nur T3; Bem: Parallelverfahren zu 8 ObA 30/09h. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110060

Im RIS seit

24.04.1998

Zuletzt aktualisiert am

04.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at